

Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher in Ungarn

Von Dr. Daniel v. Horvath, Budapest

Staatssekretär a. D. im kgl. ung. Justizministerium

Angeichts der außerordentlichen rechtspolitischen Bedeutung der Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums und dem großen Interesse, das alle hiermit zusammenhängenden Fragen in der Öffentlichkeit finden, wird den nachstehenden Ausführungen des Staatssekretärs a. D. Dr. v. Horvath über den Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum in Ungarn gern Raum gegeben. Der Aufsatz zeigt, daß auch in Ungarn der Kampf gegen das Verbrechen aufs schärfste aufgenommen ist, zum Teil aber andere Wege beschritten werden und dabei weniger das System der Zweipurigkeit mit der Auseinanderhaltung der Begriffe Strafrecht und sichernde Maßnahme zugrunde gelegt wird.

Dr. Krug.

Vor der Darstellung des ungarischen Gesetzes gegen die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher möchte ich nur ganz kurz die Reform unseres Strafgesetzbuches skizzieren.

Wie die übrigen Strafgesetzbücher des XIX. Jahrhunderts überhaupt, so ähnlich war auch das Ungarische Strafgesetzbuch vom Jahre 1878 auf eine einzige grundlegende Idee aufgebaut. Nämlich auf die Idee, Verursacher der Strafrechtspflege sei, gegen den Verbrecher eine Strafe, besonders eine Freiheitsstrafe, zu verhängen, deren Dauer im Urteil voraus bestimmt ist und die zur objektiven Schwere der Tat sowie zur subjektiven Schuld in angemessenem Verhältnis steht. Die Einsicht, daß die Strafe nicht nur zu vergelten, sondern den Verbrecher möglichst zu bessern, mindestens aber zur sorgfameren Beachtung der Gesetze zu bewegen und auch die Gesellschaft zu schützen habe, fehlte uns auch zu jener Zeit nicht. In dieser Epoche vertraute man jedoch in bezug der Erzielung dieser Ergebnisse zu sehr auf die Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer, auf die mannigfaltigen Systeme des Strafvollzugs, besonders aber auf die *g e r e c h t* verhängten Freiheitsstrafen selbst.

Gleichzeitig mit der Einführung des Ungarischen Strafgesetzbuches dämmerte bereits die Einsicht auf, und man erkannte überall ganz klar, daß der soeben angeführte Grundsatz zwar hinsichtlich der Verbrecher im allgemeinen zutrifft bzw. daß nichts Klügeres denkbar ist, die versteifte Anwendung dieses Grundsatzes jedoch bei einzelnen Kategorien derselben offensichtlich zu schädlichen (bei Jugendlichen und bei erstmalig aus verzeihlicher menschlicher Schwäche Straffälligen), sogar zu unmenschlichen Ergebnissen führt. Bei anderen Kategorien wieder (bei Landstreichern, gefährlichen Gewohnheitsverbrechern, Trüffern und sonstige krankhaft Veranlagten) ist die Anwendung dieses Grund-

satzes völlig unwirksam. Die Strafe verfehlt diesen gegenüber das Ziel. Dieses Ziel, weswegen allorts eine Strafrechtspflege überhaupt eingeführt wurde, ist schließlich doch das erste und das wichtigste. Dieses Ziel ist: Schutz bzw. Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und Sicherheit. Eines theoretischen Lehrsatzes wegen oder um die versteifte Anwendung eines einheitlichen Systems aufrechtzuerhalten, darf man nicht die Strafe in ihr Gegenteil umschlagen lassen, nämlich weiter dulden, daß die Kriminalität dadurch erhöht und die Gesellschaft immer gefährlicheren Angriffen seitens der Verbrechertum ausgesetzt wird.

Auch in Ungarn wurde alsbald die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches geplant. Im Interesse der Schaffung von neuen Strafgesetzbüchern und in bezug der Art der Neugestaltung derselben setzte allorts in der wissenschaftlichen Literatur, in Büchern und Broschüren, im Lehrbetrieb der Universitäten und auf Kongressen ein ungeheurer und beinahe unübersichtlicher Kampf ein. Wir stellten uns diesbezüglich auf den Standpunkt, vorderhand von der Schaffung eines völlig neuen Strafgesetzbuches abzusehen. Dies geschah auf den weisen Vorschlag Dr. Eugen v. Balogh's, des damaligen Ordinarius des Strafrechts an der Budapester Universität und späteren Justizministers. Dieser Vorschlag war der, daß die Frage der Neugestaltung zwar fortlaufend zu studieren ist, statt einer völligen Neugestaltung jedoch zweckmäßiger sei, die zweifellos reifen Materien in Einzelgesetzen durchzuführen. Auf diese Weise kam eine ganze Reihe von Gesetzen zustande, die zum Teil einzelne Vorschriften des „Besonderen Teils“ ergänzen und abändern, zum Teil ganze Abschnitte desselben erneuern. Die ungarische Gesetzgebung hat aber auch mehrere Gesetze — sog. Strafnovellen — geschaffen, die der oben erwähnten Einseitigkeit des Strafgesetzbuches entschieden entgegentreten. Durch diese Gesetze wurde sogar der „Allgemeine Teil“ des Strafgesetzbuches mehrfach ergänzt bzw. abgeändert. Das alte Gesetzbuch erfuhr hierdurch sozusagen eine Verjüngung.

Die bedeutendste dieser sog. Novellen ist die erste (I.) (G. A. XXXVI: 1908), die vor dreißig Jahren geschaffen wurde und mit dem Namen Dr. Eugen v. Balogh verbunden ist (v. Balogh war die Seele und Führergestalt der damaligen strafrechtlichen Gesetzvorbereitung). Dieses Gesetz hat unter anderem die Einrichtung der bedingten Verurteilung eingeführt und ein völlig neues materielles Strafrecht für Jugendliche ge-

schaffen. Ebenfalls an den Namen v. Balogh's knüpft sich das Jugendgerichtsgesetz (G. U. VII: 1913), das eigene Gerichte für Jugendliche aufstellt und eine besondere Strafprozeßordnung für sie einführt. Mit seinem Namen verbunden ist ferner das Gesetz über gemeingefährliche Arbeitscheue (G. U. XXI: 1913), das das Arbeitshaus von relativer Dauer einführt. Am wichtigsten für die vorliegende anspruchslose Darstellung jedoch ist die sog. zweite (II.) Novelle zum Strafgesetzbuch (G. U. X: 1928), die unter anderem das System der Geldstrafen nach einheitlichen allgemeinen Grundsätzen und auf völlig neuer Grundlage umbaute. Dieses Gesetz hat auch die vorliegende Abhandlung zum Stoff dienenden Vorschriften über die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher geschaffen. Die ungarische Gesetzgebung hat im Gesetz über die Vereinfachung sowohl des bürgerlichen als auch des Strafverfahrens (G. U. XXXIV: 1930) neuerdings die Gelegenheit wahrgenommen, hinsichtlich des materiellen Rechts zwei wesentliche Vorschriften zu erlassen. Durch eine dieser Vorschriften (§ 124) wird der Anwendungsbereich der bedingten Verurteilung gehörig erweitert. Dem gleichen Gedankengang folgend, aber noch viel weitergehend, wird durch die andere den Gerichten die Gelegenheit geboten, in Strafsachen von minderer Bedeutung sogar bei gleichzeitiger Feststellung der Schuld von der Erbringung eines Strafurteils und von der Zurechnung einer Strafe Abstand nehmen zu können. Diese bedeutende Erneuerung enthält § 125 des erwähnten Gesetzes, der folgenden Wortlaut hat: „Wenn der Gegenstand der Anklage ein Vergehen oder eine Übertretung und die Schuld derart unerheblich, die objektive Schwere der Tat so geringfügig ist, daß weder der Schutz der Rechtsordnung noch die Verletzten zu gewöhnlicher Genugtuung eine Bestrafung erheischt, so kann das Gericht von der Erbringung des Urteils absehen und das Verfahren durch Beschluß einstellen.“

Ungarn hat folglich schon bisher in bezug der Ausmerzung der größten Mängel seines Strafgesetzbuches ein ganz beträchtliches Stück Arbeit geleistet. Daß diese Arbeit nicht noch weiter fortgeschritten ist, lag an den politischen Verhältnissen und an dringenden sonstigen gesetzgeberischen Aufgaben.

Was nun die gesetzlichen Vorschriften über die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher anbelangt, stellte sich die ungarische Gesetzgebung — in bezug der äußerst wichtigen und auf der ganzen Welt 50 Jahre hindurch vielfach erörterten grundlegenden prinzipiellen Frage, ob den gefährlichen Gewohnheitsverbrechern gegenüber die herkömmliche Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer auch weiterhin beizubehalten und nach dieser noch weitere Sicherungsmaßnahmen angewendet werden sollen, d. h. daß das Gericht aus eben diesem Grunde wegen des gemeingefährlichen Zustandes nach der Verbüßung der Strafe noch weitere Verwahrung anordnen könne — dieser Standpunkt wird auch im deutschen Gesetz aus dem Jahre 1933 vertreten — oder ob eine einheitliche neue Straftat geschaffen werde, die jedoch sowohl der gerechten Vergeltung, als auch der Forderung der Sicherung der Gesellschaft entspricht — im Einvernehmen mit der diesbezüglichen Regierungsvorlage auf den letzteren Standpunkt.

Der damalige Justizminister Paul v. Pesthy war der Ansicht, daß die Einführung eines Systems mit zweierlei Maßnahmen: Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer und anschließend Sicherheitsverwahrung, durch strafrechtliche Grundsätze prinzipiell nicht restlos begründet werden kann und praktisch sich als geradezu unzumutbar erweise. Denn was ist hier die entscheidende

Frage? Die den gefährlichen Gewohnheitsverbrechern gegenüber bisher angewendete Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer hat sich nicht nur nicht bewährt, sondern hat geradezu versagt, weil sie diesen Verbrechern gegenüber zum Schutz der Gesellschaft durchaus nicht geeignet ist. Hieraus ergibt sich, daß die Gesetzgebung ihnen gegenüber eine Strafe vorzuziehen hat, die zur Erfüllung dieser höchsten Funktion jeglicher Strafe geeignet erscheint. Darüber kann kein Zweifel herrschen, daß in diesen Fällen immer von strafrechtlicher Verantwortung die Rede ist. Außer der Vergeltung dieser Verbrecher-Kategorie gegenüber ist der Gesellschaft unbedingter Schutz zu gewähren. Für die Richtigkeit des Systems von Strafe und besonderer Sicherungsverwahrung kann als schlüssiger Beweis der Umstand durchaus nicht gewertet werden, daß die Strafe für die begangene Tat zurechnen, die Sicherungsverwahrung hingegen nur des gemeingefährlichen Umstandes halber für die Zukunft: zwecks Unschädlichmachung angewendet wird. Diese Doppelseitigkeit findet sich bei jeder Freiheitsstrafe, die ja zum Teil Vergeltung, zum Teil Sicherung ist. Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist die Gesellschaft dem Verbrecher gegenüber jedenfalls geschützt! Die Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer enthält aber gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher nur wenig von diesem Sicherungsmoment. Eine derartige Strafe ist daher solchen Verbrechern gegenüber durchaus ungeeignet! Bei jeder richtigen Strafe wird seit jeher nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Zukunft berücksichtigt, der alten Wahrheit gemäß: *nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur!*

Gegen die Einführung eines Systems von besonderer Sicherungsverwahrung neben der Strafe bei gefährlichen Gewohnheitsverbrechern müßten wir uns aus praktischen Rücksichten streng verwahren. Unsere Strafen werden bei längeren Freiheitsstrafen in Stufen vollzogen. Würden die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher auch fernerhin zu Freiheitsstrafen von bestimmter Dauer verurteilt, so verblieben sie während des überwiegenden Teiles ihrer Haft mit den übrigen Inhaftierten der Strafanstalt beisammen und hätten reichlich Gelegenheit, auf diese schädlich einzuwirken. Welcher Behandlung sollen solche Verbrecher während der Sicherungsverwahrung unterzogen werden, da sie bereits auch die mildeste Stufe der Strafe erreicht haben! Was soll mit ihnen weiterhin geschehen, da sie ja für ihre Tat gesühnt haben? Was noch zu folgen hat, ist nunmehr eine ihrem Zustand angemessene Verwahrung! Diese „ausgedienten Krieger des Verbrechens“ würden der beharrlichen Befolgung der Teilungstheorie halber während der Sicherungsverwahrung zur Belohnung ihres Verbrechertums eine Versorgung, ähnlich einem Sanatorium erhalten!

Dies war mein Empfinden, als ich in England die herrliche Pforte von Camp Hill betrat und die zur preventive detention Verurteilten in ihren Wohnräumen einzeln sich ergehen sah. Bei der Vorbereitung der ungarischen Gesetzentwürfe gaben in praktischer Hinsicht die englischen Erfahrungen den Ausschlag. Nicht nur die Beratungen des dort abgehaltenen internationalen Kongresses von 1925, wo auch diese Frage auf die Tagesordnung gesetzt war, sondern die bei der Besichtigung der Strafanstalten gelegentlich des Kongresses gewonnenen Einsichten, ferner der unmittelbare und offene Meinungsaustausch mit den aus allen Weltteilen herbeigeströmten hervorragenden Fachmännern des Strafrechts und des Gefängniswesens wurden verwertet. Gelegentlich des Kongresses kam auch ich nach Camp Hill. Die englischen Fachmänner selbst leugneten durchaus nicht, daß die preventive detention sich praktisch durchaus nicht bewährte, im Gegenteil, sie haben diesen Um-

stand noch besonders hervorgehoben. Mißerfolg hat das System hauptsächlich darum geerntet, weil die Verwahrung der verbüßten schweren Zuchthausstrafe folgt und weil der verzärtelnde Vollzug das Ziel nicht nur verfehlte, sondern geradezu noch das wenige Gute vernichtete, was die schwere Zuchthausstrafe als rückhaltendes Motiv etwa doch geschaffen hat. Was läßt sich auch nach dem Strafvollzug während der Sicherungsverwahrung mit solchen Unglücklichen überhaupt noch anfangen! All die während der Sicherungsverwahrung diesen Verbrechen zuteil gewordene liebevolle Behandlung in Camp Hill ward zunichte. Der größere Teil: mehr als $\frac{1}{2}$ wurde nach der Freilassung rückfällig. Den Fachmann verwunderte dies nicht im mindesten, ja er erwartete überhaupt kein anderes Ergebnis. Diese „schweren Jungen“ der Kriminalität können durch humane Mittel leider kaum mehr zu sich dem Gesetz gegenüber achtungsvoll verhaltenden Mitgliedern der Gesellschaft umgeformt werden. Überhaupt heute nicht, da eine zähe Aufwiegelung am Werke ist, die sich in diese Seelen den Grundsatz einzuprägen bemüht, die bestehende Rechtsordnung und das Privateigentum sei auch tötlich anzugreifen, diese Angriffe seien tugendhaft, denn das Privateigentum ist ja Diebstahl! Das Strafrecht soll aber dieser Tatsache gegenüber entschlossen die Folgerungen ziehen! Die englischen Gerichte haben, diese Ergebnislosigkeit sehend und von der Humanitätsbusselei angewidert, nur selten auf Sicherungsverwahrung erkannt. Der Jahresdurchschnitt der zu solcher Verwahrung Verurteilten betrug lange Zeit hindurch kaum 120, obwohl die Voraussetzungen der Verhängung einer Sicherungsverwahrung bei nahezu 2000 eine penal servitude verbüßenden Häftlingen sämtlicher Gefängnisse Englands gegeben waren. Mit Genugtuung vernahm ich nach Jahren, daß sich die Herrlichkeiten von Camp Hill vor den zur Sicherungsverwahrung Verurteilten verschlossen haben. Die alten Inwohner wurden in das Gefängnis von Lewes übergeführt und Camp Hill wurde eine Vorstall-Anstalt. Selbst die Vorstall-Anstalten würden kaum so günstige Erfolge aufweisen können, wenn die jugendlichen Verbrecher zuerst in einem Gefängnis abgestraft und erst nachher an eine Vorstall-Anstalt abgegeben würden!

Von diesen Erwägungen wurde die ungarische Gesetzgebung bewogen, gegen die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher eine neue Straftat in unser Strafsystem einzufügen. Durch diese neue Strafe werden die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher von den übrigen Häftlingen abgesondert und in eigenen Anstalten versammelt. Die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu ordnungsliebenden und arbeitsfreudigen Menschen umzuwandeln, wird auch bei der neuen Strafe ernstlich angestrebt. Vor allem wird jedoch die unumgängliche Forderung erfüllt, der gesitteten Gesellschaft gegen diese Verbrecher einen unbedingten Schutz zu gewähren. Denen, die diese Idee gefördert haben, schwebte das Ziel vor, daß das Mindestmaß der Strafe bei gleichzeitiger hoher Minimalgrenze durch das gerichtliche Urteil bestimmt werde. Die Dauer dieser Strafe soll aber sonst vollkommen unbestimmt sein, d. h. solange, als der gemeingefährliche Zustand anhält!

Durch das ungarische Gesetz wird diesen Ansprüchen hundertprozentig Genüge geleistet. Die hauptsächlichsten gesetzlichen Vorschriften, möglichst wortgetreu angeführt, sind die folgenden:

An erster Stelle des Gesetzes steht eine Begriffsbestimmung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, d. h. es wird festgelegt, auf wen das Gesetz angewendet wird bzw. angewendet werden kann. Der Wortlaut dieser Stelle ist folgender:

„Das Gericht überweist in seinem Urteil — ohne Bemessung einer Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer — den Verbrecher in das verschärfte Arbeitshaus, der gegen das Leben, die Sittlichkeit oder das Vermögen zu verschiedener Zeit und voneinander unabhängig zumindestens drei Verbrechen begangen hat und gegen den laut Gesetz Todesstrafe nicht erfolgen kann, sofern es von ihm feststeht, daß er das letzte und das unmittelbar vorangegangene Verbrechen innerhalb von fünf Jahren begangen hat, und daß er Verbrechen zum Erwerb begeht oder zum Begehen einen ständigen Gang befundet. (Gefährlicher Gewohnheitsverbrecher.)

In die im Abs. 1 erwähnte Zeitdauer von fünf Jahren kann die Zeit nicht eingerechnet werden, während der dem Beschuldigten die persönliche Freiheit entzogen war.“

Jugendlichen gegenüber ist die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen, denn in das verschärfte Arbeitshaus kann nur überwiesen werden, wer zur Zeit, als das Urteil erbracht wird, das 21. Lebensjahr schon vollendet und die erwähnten mindestens drei Verbrechen bereits nach der Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat.

Diese gesetzliche Vorschrift wird jedoch dahin ergänzt, daß bei der Feststellung des Umstandes, ob der Beschuldigte ein Gewohnheitsverbrecher ist, dessen Individualität, Lebensweise, Lebensverhältnisse und die Umstände des Begehens der Verbrechen auch dann zu berücksichtigen sind, wenn die vorangegangenen Handlungen im Jugend- oder Kindesalter begangen wurden.

Das Gesetz mißtraut der Ansicht, daß in diesen Fällen durch eine Strafverfolgung bzw. durch eine Freiheitsstrafe von bestimmtem Ausmaß eine Besserung erzielt wurde. Das Gesetz schreibt deshalb vor, daß, sofern wegen eines oder wegen mehrerer der erwähnten mindestens drei Verbrechen ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, so ist es hinsichtlich der Überweisung in ein verschärftes Arbeitshaus gleichgültig, ob der Angeklagte wegen eines oder mehrerer vorher begangener Verbrechen rechtskräftig verurteilt war, ob er in dem eben anhängigen Verfahren abgeurteilt werden wird, ob die früher zugemessenen Strafen ganz oder teilweise vollzogen oder in eine Gesamtstrafe zusammengelegt wurden oder nicht.

Die kürzeste Dauer des verschärften Arbeitshauses wird von dem Gericht im Urteil bestimmt. Diese kürzeste Dauer kann jedoch nicht weniger als drei Jahre betragen.

Im übrigen ist die Dauer dieser Strafe vollkommen unbestimmt, d. h. sie währt solange, als der gemeingefährliche Zustand anhält.

Nach Ablauf der kürzesten Dauer kann der Verurteilte beim Justizminister einen Antrag auf bedingte Entlassung stellen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann der Verurteilte den Antrag beim Justizminister alljährlich einmal erneuern.

Bei der Schaffung des Gesetzes wurde die Frage gründlich erwogen, ob die Entscheidung in bezug der bedingten Entlassung nicht einem Gericht, und zwar dem auf verschärftes Arbeitshaus erkennenden Gericht anheimzustellen sei? Grundsätzlich erschien die Befragung dieser Frage als die richtigere Lösung. Die Dauer der Strafe würde auf diese Weise, wenn auch nachträglich, dennoch von einem Gericht bestimmt. Die Gesetzgebung hat trotzdem die Entscheidung hinsichtlich der bedingten Entlassung in den Wirkungsbereich des Justizministers

verwiesen. Bei der Stellungnahme der Gesetzgebung war auch die ebenfalls zugespitzte Frage nicht ausschlaggebend, daß nach verstrichener kürzester Dauer der Verurteilte die Strafe bereits verbüßt habe und demzufolge die Entscheidung in bezug der Entlassung nicht mehr dem Gericht zustehe, da diese Entscheidung keine gerichtliche Funktion mehr bilde. Bei der Schaffung des Gesetzes waren rein praktische Zweckmäßigkeits-erwägungen ausschlaggebend. Die Gesetzgebung hielt es einerseits für unbedingt notwendig, daß vor der Entscheidung hinsichtlich der bedingten Entlassung der Verurteilte unmittelbar und mündlich gehört werde, anderseits, daß sämtliche in ein verschärftes Arbeitshaus Überwiesene in ausschließlich diesem Zwecke dienenden Anstalten versammelt werden, daß die Strafe nach einheitlichen Grundätzen vollzogen werde. Wäre nun die Entscheidung hinsichtlich der bedingten Entlassung in den Wirkungskreis der Spruchgerichte verwiesen worden, so hätte dieser Umstand entweder ergeben, daß die verschiedenen Gerichte zwecks Abhaltung der mündlichen Einvernahme in das verschärfteste Arbeitshaus hätten hinreisen müssen oder daß die Häftlinge in Begleitung von mehreren Mitgliedern des Personals des Arbeitshauses den verschiedenen Gerichten hätten vorgeführt werden müssen. Dem Gesetz erschien es daher zweckmäßiger, die Entscheidung hinsichtlich der bedingten Entlassung in den Wirkungskreis des Justizministers zu überweisen und das richterliche Element bei der Aufsichtsbehörde zu Wort kommen zu lassen, die hinsichtlich jeder bedingten Entlassung nach mündlicher Einvernahme des Häftlings ein Gutachten abgibt, auf welchen Umstand noch zurückgekommen werden soll.

Begeht der bedingt Entlassene während der Freiheit, ob vor oder nach der Verurteilung, ein Verbrechen oder ein Vergehen, so gehört das Strafverfahren zur ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts, das den Häftling in das verschärfteste Arbeitshaus verwiesen hat.

In einem solchen Falle kann das Gericht die kürzeste Dauer des verschärften Arbeitshauses je nach den Umständen erhöhen oder das Verfahren einstellen.

Das Gesetz schreibt vor, daß die in das verschärfteste Arbeitshaus Verwiesenen an eine arbeitsame und ordentliche Lebensweise zu gewöhnen sind: sie sind mit Arbeit so zu beschäftigen, daß sie sich einen Verantwärtigen aneignen können, um nach der Erlangung ihrer Freiheit sich von diesem zu ernähren.

Im übrigen regelt die Einrichtung und Hausordnung der verschärften Arbeitshäuser der Justizminister im Verordnungsweg.

Bei jedem verschärften Arbeitshaus wird eine mit dem Vorsitzenden zusammen aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsbehörde aufgestellt.

Die Aufsichtsbehörde ist sowohl vom Justizminister als auch von den übrigen Regierungsmitgliedern unabhängig, denn laut Gesetz wird der Vorsitzende und ein Mitglied der Aufsichtsbehörde vom Präsidenten der kgl. Tafel — Oberlandesgericht —, auf deren Gebiet sich das verschärfteste Arbeitshaus befindet, aus den Mitgliedern der seiner Oberaufsicht unterstehenden kgl. Gerichte, das zweite Mitglied von dem kgl. Oberstaatsanwalt aus den Mitgliedern der kgl. Staatsanwaltschaft ernannt.

Referent der Aufsichtsbehörde ist der Leiter des verschärften Arbeitshauses, der jedoch der Aufsichtsbehörde

nicht angehört und daher an der Beschlussfassung nicht teilnimmt.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem die in ein verschärftes Arbeitshaus Verwiesenen laut Gesetz die bedingte Entlassung beantragen können, hält die Aufsichtsbehörde alljährlich mindestens einmal im Arbeitshaus eine Sitzung ab, um die gestellten Anträge begutachten zu können.

Die Aufsichtsbehörde hat die Antragsteller mündlich zu vernehmen, im übrigen bestimmt sie ihre Geschäftsordnung selbst.

Der Justizminister setzt den Verurteilten nach verstrichener Mindeststrafdauer und nach Anhören der Aufsichtsbehörde auf freien Fuß, sofern das Anstaltsbetragen des Verurteilten und der bei der Arbeit bekundete Eifer in begründeter Weise darauf schließen läßt, daß der Verurteilte im Falle seiner Entlassung die Rechtsordnung und die öffentliche Sicherheit nicht neuerdings gefährden und sich einer arbeitsamen und ordentlichen Lebensweise befleißigen wird.

Befürwortet die Aufsichtsbehörde die bedingte Entlassung des Verurteilten in zwei aufeinander folgenden Jahren, so kann der Justizminister den Antrag nicht zurückweisen.

Der Justizminister kann für die bedingte Entlassung besondere Vorschriften erlassen.

Die Dauer der bedingten Entlassung beträgt drei Jahre.

Befleißigt sich der bedingt Entlassene während dieser Zeit einer arbeitsamen und ordentlichen Lebensweise, so wird die Entlassung endgültig. Bekundet er hingegen eine unsittliche, dem Trunke ergebene oder arbeitscheue Lebensweise, oder verlegt er sonstwie in erheblicher Weise die Aufsichtsmaßregeln, so kann das Gericht, das ihn in das verschärfteste Arbeitshaus überwiesen hat, nach Feststellung dieser Sachlage die Rücküberstellung in das verschärfteste Arbeitshaus anordnen; vor dieser Beschlussfassung jedoch ist eine Verhandlung abzuhalten, die kgl. Staatsanwaltschaft und der Verurteilte sind zu dieser vorzuladen.

Der auf diese Weise Rücküberstellte kann fünf Jahre lang von der Anordnung der Rücküberstellung an nicht neuerlich bedingt entlassen werden.

Begeht ein bedingt Entlassener während der Freiheit ein Verbrechen oder ein Vergehen, so gehört das Strafverfahren zur ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtes, das den Verurteilten in das verschärfteste Arbeitshaus verwiesen hat.

In solchen Fällen erwägt das Gericht in erster Reihe, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Überweisung in das verschärfteste Arbeitshaus auch derzeit vorliegen. Bejahendenfalls überweist das Gericht den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher mittels Urteils den gesetzlichen Vorschriften entsprechend neuerlich in das verschärfteste Arbeitshaus. In einem solchen Falle kann die Dauer des verschärften Arbeitshauses nicht weniger als fünf Jahre betragen.

Sofern das Gericht feststellt, daß die Voraussetzungen der Überweisung in das verschärfteste Arbeitshaus nicht gegeben sind, so entscheidet es in bezug des begangenen Verbrechens oder Vergehens im Sinne der allgemeinen Vorschriften.

Zum Vollzug der Überweisungen in das verschärfteste Arbeitshaus sind zwei Anstalten bestimmt worden, und zwar die eine ausschließlich für Frauen. Ich möchte

hier hinsichtlich des bisherigen Ergebnisses des Strafvollzuges einige Daten anführen, die mir unmittelbar von den betreffenden Anstaltsleitern und von der zuständigen Abteilung des Justizministeriums zugehen und daher wohl als vollkommen verlässlich gelten dürfen.

Das Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte am ersten März 1928. Die Anzahl der in das verschärfte Arbeitshaus Überwiesenen hat sich seither in folgender Weise gestaltet:

im Rumpfsjahr 1928		74 Männer, 18 Frauen
im Jahre 1929		133 " 31 "
" " 1930		135 " 30 "
" " 1931		153 " 27 "
" " 1932		116 " 26 "
" " 1933		129 " 20 "
" " 1934		130 " 12 "
" " 1935		153 " 16 "
" " 1936		152 " 17 "
" " 1937		155 " 25 "
bis 30. Sept. 1938		111 " 13 "

insgesamt: 1441 Männer, 235 Frauen

Hinzugerechnet sind die durch Gerichtsbeschluss rücküberstellten vorher bedingt entlassenen 215 Männer und 19 Frauen.

Nach den begangenen Verbrechen können die Verurteilten folgend eingereiht werden:

wegen Verbrechen gegen das Leben: 5 Männer, 3 Frauen;
wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit: 12 Männer, 1 Frau;
wegen Verbrechen gegen das Vermögen: 1413 Männer, 231 Frauen;
wegen Verbrechen gegen das Leben und das Vermögen: 11 Männer.

Die kürzeste Dauer der im Urteil bestimmten Strafe betrug:

3 Jahre	bei 852 Männern, bei 172 Frauen
3-4 "	" 235 " " 7 "
4-5 "	" 279 " " 41 "
5-6 "	" 37 " " 13 "
6-7 "	" 12 " " 2 "
7-8 "	" 14 " " — "
8-9 "	" 2 " " — "
9-10 "	" 6 " " — "
über 10 "	" 4 " " — "

Von den Verurteilten wurden bedingt entlassen:

im Jahre 1931		42 Männer, 8 Frauen
" " 1932		96 " 19 "
" " 1933		109 " 18 "
" " 1934		111 " 27 "
" " 1935		115 " 19 "
" " 1936		83 " 12 "
" " 1937		120 " 18 "
bis zum 30. Sept. 1938		66 " 7 "

insgesamt: 742 Männer, 128 Frauen

Schließlich stehe hier noch ein Ausweis über die Erledigung der Anträge in bezug auf bedingte Entlassung:

Im Jahre	begab sich die zur Begutachtung berufene Aufsichtsbehörde:		Einen Antrag stellten		Abge- wiesen wurden		Bedingt entlass. wurden	
			Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1931	9 Fällen	2 Fällen	49	9	7	1	42	8
1932	10 "	3 "	103	35	7	16	96	19
1933	12 "	2 "	119	29	10	11	109	18
1934	13 "	3 "	130	42	19	15	111	27
1935	15 "	3 "	144	32	29	13	115	19
1936	10 "	2 "	129	26	46	14	83	12
1937	12 "	3 "	160	26	40	8	120	18
bis 30. Sept. 1938	7 "	2 "	140	15	74	8	66	7
	88 Fällen	20 Fällen	974	214	232	86	742	128

Zu bemerken wäre in Zusammenhang mit diesem Ausweis, daß derselbe nur die endgültige Erledigung der gestellten Anträge enthält, darüber jedoch aus demselben kein Aufschluß entnommen werden kann, wie oft der Justizminister einen Vorschlag der Aufsichtsbehörde gemüßigt hat und ob und wie oft sich die Aufsichtsbehörde den Antrag nicht zu befürworten veranlaßt sah, der Justizminister aber dennoch eine Entlassung angeordnet hat. Auf diese Fragen beehre ich mich folgende Antwort zu erteilen.

Die Aufsichtsbehörde der für Männer bestimmten Anstalt befürwortete im Laufe der verflossenen zehn Jahre 812 Anträge auf bedingte Entlassung beim Justizminister, der die bedingte Entlassung von 742 Verurteilten veranlaßte. Das heißt, der Justizminister hat während der verflossenen zehn Jahre die von der Aufsichtsbehörde befürwortete bedingte Entlassung in 70 Fällen nicht angeordnet. In diesem Arbeitshaus gab es in den verflossenen zehn Jahren keinen einzigen Fall, in welchem der Justizminister eine bedingte Entlassung angeordnet hätte, die von der Aufsichtsbehörde nicht befürwortet worden wäre. Eingegen fanden sich unter den 742 bedingt entlassenen Verurteilten 31, deren bedingte Entlassung der Justizminister sich deshalb den verbindlichen gesetzlichen Vorschriften gemäß zu veranlassen genötigt sah, weil die Aufsichtsbehörde dies in zwei aufeinanderfolgenden Jahren befürwortet hatte.

Die Aufsichtsbehörde in der für Frauen bestimmten Anstalt befürwortete in den verflossenen zehn Jahren die bedingte Entlassung von 133 Verurteilten, und der Justizminister veranlaßte diese in 128 Fällen. Das heißt in den verflossenen zehn Jahren hat der Justizminister sich nur in fünf Fällen veranlaßt gesehen, die von der Aufsichtsbehörde befürwortete bedingte Entlassung nicht anzuordnen. In diesem Arbeitshause gab es in zehn Jahren nur zwei Fälle, wo der Justizminister sich deshalb genötigt sah, die bedingte Entlassung zu veranlassen, weil die Aufsichtsbehörde diese in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zweimal befürwortete. Der Justizminister hat in denselben zehn Jahren hingegen in fünf Fällen die bedingte Entlassung veranlaßt, in denen die Aufsichtsbehörde diese nicht befürwortet hatte.

Über den weiteren Lebenslauf der bedingt entlassenen insgesamt 742 Männer und 128 Frauen kann ich natürlich kaum Aufschluß erteilen. Teilweise haben sich diese Individuen nach Erlangung ihrer Freiheit verborgen oder sind sie aus den hierfür bestimmten Wohnorten entwichen und haben sich auf diese Weise der Überwachung entzogen. Ich möchte über dieselben nur das aussagen, was unbedingt feststeht.

In bezug der Männer konnte ermittelt werden, daß nur 36 die Frist der bedingten Entlassung vor-schriftsmäßig überstanden haben. Eine gewiß sehr geringe Zahl, wenn man bedenkt, daß 215 von neuem In-fassen des verschärfsten Arbeitshauses wurden, indem ihre Rücküberstellung gerichtlich angeordnet wurde. Es ist ferner bekannt, daß derzeit in 43 Fällen teilweise ein Strafverfahren im Zuge ist, teilweise aber von den be-dingt Entlassenen wegen begangener Delikte eine Frei-heitsstrafe von bestimmter Dauer verbüßt wird. Schließlich ist noch bekannt, daß 15 von ihnen gestorben sind, drei hingegen sich in einer Irrenanstalt befinden.

Noch weniger ist mir gelungen, das weitere Ver-halten der bedingt entlassenen 128 Frauen zu er-mitteln. Diese vermögen sich anscheinlich noch ge-wandter durch Verschwinden der Überwachung zu ent-

ziehen. So viel steht jedenfalls fest, daß ihrer 19 neuerdings Inzassen des verschärften Arbeitshauses sind, indem ihre Rücküberstellung gerichtlich angeordnet wurde, 14 verbüßen Freiheitsstrafen von bestimmter Dauer, drei sind gestorben.

Ich wünsche mich nicht mit der Prüfung und Vergleichung der statistischen Angaben zu befassen. Dies kann jedermann selbst seinem Interessentkreis entsprechend vornehmen. Eine Tatsache kann jedoch schon auf den ersten Blick aus diesen Angaben unmißverständlich entnommen werden. Und zwar die Tatsache, daß die Bedenken, die gegen die gefährlichen Gewohnheitsverbrechern gegenüber anzuwendenden Freiheitsstrafen von unbestimmter Dauer Jahrzehnte hindurch von individualistisch eingestellter Seite vorgebracht wurden, sich beim ungarischen Strafvollzug jedenfalls als vollkommen unbegründet erwiesen haben. Diese Angaben erhärten im Gegenteil nur noch die Ansicht, daß bei der raschen und öfters erfolgten bedingten Entlassung der Verurteilten die individualistischen Gesichtspunkte nur zu sehr durchgedrungen sind.

Der Strafvollzug im verschärften Arbeitshaus erfolgt im allgemeinen in der gleichen Weise, wie im Sinne unserer Gesetze die schwerste Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer, die Zuchthausstrafe, vollzogen wird, d. h. stufenweise.

Was nun die Bewertung des verschärften Arbeitshauses als einer Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer und als neuer und einheitlicher Strafart in unserem Strafsystem anbelangt, so stimmen die Ansichten sämtlicher ungarischer Gefängnisfachmänner und insbesondere die der leitenden Beamten der beiden verschärften Arbeitshäuser darin überein, daß diese Strafart sich nach den praktischen Erfahrungen schließend glänzend bewährt hat. Hierdurch erklärt sich der Umstand, daß die Aufsichtsbehörde so bald nach dem Verstreichen der kürzesten Dauer und so oft die bedingte Entlassung der Inzassen der verschärften Arbeitshäuser befürwortet. Diese geriebenen und erfahrenen Verbrecher wissen ganz genau, daß die Voraussetzung ihrer Entlassung das gute Verhalten und der bei der Arbeit entfaltete Eifer ist. Sie geben daher kaum jemals Anlaß zu einer Disziplinarstrafe und bei der Arbeit sind sie äußerst fleißig. Es hat den Anschein, daß die Freiheit als willkommene Abwechslung auch für diese Verbrecher ihren Reiz nicht einbüßt, und daß sie zwecks Erreichung der Freiheit selbst ein zuchtgemäßes Verhalten und Arbeit auf sich zu nehmen gewillt sind. Sobald sie jedoch die Freiheit wiedererlangen, können sie davon keinen richtigen Gebrauch machen und wollen oder können gar nicht sich die Freiheit erhalten. Man muß wohl zugeben, daß es selbst dann ein schweres Los sein mag, nicht neuerdings zu straucheln, wenn sich jemand ernstlich bemüht, nicht rückfällig zu werden. Einerseits lockt die ganze Vergangen-

heit zurück zur Sünde. Andererseits ist ein Entlassungszeugnis nicht das beste Empfehlungsschreiben zum neuen Lebenskampf. Besonders die anständigen Arbeiter verwahren sich gegen ein Zusammengehen mit diesen Subjekten und sind nicht geneigt, mit ihnen zusammen zu arbeiten.

Eben mit diesem Umstand rechnend hat das Gesetz die Vorschrift erlassen, daß die Verurteilten zu einer Arbeit zu verhalten sind, die sie sich derart anzueignen vermögen, selbe nach der Wiedererlangung der Freiheit als Beruf zu betreiben. Der zweckmäßigen Einrichtung solcher Arbeitsbeschaffung stellen sich beinahe unüberwindliche Hindernisse in den Weg. Auch die entsprechende Unterbringung nach der Entlassung ist äußerst schwierig.

Bei uns wurden jedenfalls in den letzten zwei Jahrzehnten durch die Einstellung von Häftlingen bei der landwirtschaftlichen Arbeit im Freien glänzende Erfolge erzielt. Im Durchschnitt wurden ständig 1000—1100 Verurteilte auf die mannigfaltigste Weise beschäftigt. Dies wurde durch den Umstand ermöglicht, daß der Verwaltung des Justizministers, der in höchster Instanz die Belange der Oberaufsicht beim Strafvollzug wahrzunehmen hat, 7600 Joch — 1 Joch ist gleich 1600 Akker — Ackerboden unterstehen. Hier sind die verschiedensten landwirtschaftlichen Arbeiten zu leisten, von dem extensiven Ackerbau, Getreideanbau an bis zum Garten- und Weinbau und bis zur Viehzucht. Kaum noch eine Arbeit übt auf die Häftlinge eine sittlich so ertüchtigende Wirkung aus, als die landwirtschaftliche Arbeit im Freien.

Nur können Inzassen der verschärften Arbeitshäuser mit diesen Arbeiten kaum erfolgreich beschäftigt werden. Es wurden auch keine diesbezüglichen Versuche angestellt. Die Gefahr und die Versuchung zum Entweichen ist zu groß. Auch gestaltet sich ein Einstellen in diese Arbeit darum sehr schwierig und unzweckmäßig, weil die Inzassen der verschärften Arbeitshäuser überwiegend städtischer Herkunft sind und sich aus dem städtischen Proletariat rekrutieren. Sie sind vollkommen entwurzelt, finden zur Scholle kaum mehr zurück und können auch nicht mehr zurückgeführt werden. Die verschärften Arbeitshäuser sind bei uns geschlossene Anstalten, ehemalige Zuchthäuser, mit Zellen und Arbeitsräumen, in denen mannigfaltige gewerbliche Arbeit geleistet wird. Auch die richtige Einrichtung dieser gewerblichen Arbeit auf die Weise, daß die Verurteilten ständig und ernstlich beschäftigt werden können, stößt auf große Schwierigkeiten. Denn hier ist Grundsatz, daß die Häftlingsarbeit mit der Arbeit der freien Gewerbe nicht in Wettbewerb treten darf.

Nach meinem Dafürhalten ist beim Vollzug des verschärften Arbeitshauses die der Lösung harrende schwierigste Aufgabe die richtige Ausgestaltung der Arbeit selbst.